



GEMEINDE STANGHECK

Der Bürgermeister

Gemeinde Stangheck * Der Bürgermeister * 24395 Stangheck

24395 Stangheck
Telefon 04643 / 185 202 (Bürgermeister)
Handy 0170 99 64 572
Telefon 04632 / 84 91 - 0 (Amtsverwaltung)
Telefax 04632 / 84 91 - 30
Datum: 22.11.2018

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck

Sitzungstermin: Montag, 03.12.2018, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Dorfgemeinschaftshaus Stangheck, Schmiedeberg 3, 24395 Stangheck

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 20.09.2018
6. Beratung und Beschlussfassung über einen Einspruch gegen die Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters **2018-12GV-041**
7. Beratung und Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 06. Mai 2018 **2018-12GV-039**
8. Benennung eines Wahlvorstandes für die Europawahl am 26. Mai 2019
9. Beratung und Beschluss über den Haushalt 2019 **2018-12GV-047**
10. Beratung und Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Beitrags- und Gebührensatzung) **2018-12GV-042**
11. Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Abwasserbeseitigungssatzung) **2018-12GV-043**
12. Beratung und Beschluss über den Antrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Esgrus auf Bezuschussung des Friedhofs-Haushaltes Esgrus **2018-12GV-044**
13. Beratung und Beschluss über die Festlegung des WLAN-Hotspots in der Gemeinde Stangheck

- 14. Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über die Beteiligung am interkommunalen Gewerbegebiet Süderbrarup **2018-12GV-045**
- 15. Bauleitplanung in der Gemeinde Stangheck **2018-12GV-046**
Bebauungsplan Nr. 3 "Ochsenkoppel II"
Aufstellungsbeschluss
- 16. Beratung und Beschluss über die Vergabe von Knick- und
Mulcharbeiten
- 17. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

- 18. Personalangelegenheiten **2018-12GV-040**

gez. Björn With
Bürgermeister

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über einen Einspruch gegen die Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters

Sachbearbeitende Dienststelle:

Fachbereich II

Datum

06.11.2018

Sachbearbeitung:

Rosemarie Marxen-Bäumer

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

03.12.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Einspruch gegen die Bekanntmachung über das Nachrücken von Dieter Stürmer war Gegenstand der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Gemeinde Stangheck. Den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses war der gesamte Sachverhalt und der entstandene Schriftverkehr zur Kenntnis gegeben worden.

Die Ausschussmitglieder stellten fest, dass ihnen der gesamte Vorgang umfangreich bekannt ist.

Der Einspruchsführer war auf der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses nicht anwesend.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.10. folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Einspruch gegen das Nachrücken von Dieter Stürmer zurückzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stangheck weist den Einspruch gegen das Nachrücken von Dieter Stürmer zurück.

Anlagen:

Betreff

Beratung und Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 06. Mai 2018

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

04.10.2018

Sachbearbeitung:

Malte Mischke

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Die neue Gemeindevertretung hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Es hat einen anonymen Einspruch gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 gegeben. Dieser wurde nicht nur in der Amtsverwaltung, sondern auch bei mehreren Stellen des Kreises eingereicht.

Die Kommunalaufsicht hat den Einspruch geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Bekanntmachung des Wahlergebnisses vom 11.05.2018 fehlerhaft war. Die Bekanntmachung wurde wiederholt am 22.06.2018. Dagegen wurde kein Einspruch eingelegt.

Die Kommunalaufsicht hat festgestellt, dass der Wahlvorschlag der AWG zu Recht nicht von der Gemeindewahlleitung beanstandet wurde und vom Gemeindewahlausschuss zuzulassen war, da die Wählergemeinschaft schon seit vielen Kommunalwahlen antritt und beim ersten Antreten zur Wahl (1986) die Voraussetzungen, nämlich das Vorliegen einer Satzung und eines Programms geprüft wurden bzw. hätten geprüft werden müssen (§ 21 GKWG i.V. mit §§ 23 bis 25 GKWO). Eine solche Prüfung war anlässlich der letzten Gemeindewahl nicht mehr in dem Umfang erforderlich, insbesondere mussten die Gemeindewahlleiterin mit dem Wahlvorschlag weder die Satzung der Wählergemeinschaft noch ihr Programm vorgelegt werden.

Die weiteren Anlagen zum Wahlvorschlag wurden bei der Gemeindewahlleiterin eingereicht. Der Wahlvorschlag ist vollständig. Insbesondere hat der Leiter der Wahlversammlung der Wählergemeinschaft auf einer entsprechenden Anlage zum Wahlvorschlag erklärt, dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch die nach der Satzung zuständige Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der Wahlprüfungsausschuss hat der Gemeindevertretung empfohlen, die Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 gemäß § 39 Nr. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stangheck erklärt die Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 gemäß § 39 Nr. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig.

Anlagen:

Betreff

Beratung und Beschluss über den Haushalt 2019

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

20.11.2018

Sachbearbeitung:

Hauke Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

03.12.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Der vorliegende doppische Haushaltsentwurf 2019 wurde von der Verwaltung, unter Berücksichtigung aller für das Haushaltsjahr gefassten Beschlüsse sowie der Grundlagen aus dem Haushaltserlass 2019 des Innenministeriums aufgestellt und mit dem Bürgermeister sowie weiteren Gemeindevertreter/innen am 14.11.2018 vorbesprochen.

Der vorliegende Haushaltsentwurf weist im Ergebnisplan einen Fehlbetrag in Höhe von 42.500,- € aus.

Nach derzeitigem Planungsstand wird der Ergebnisplan in den Folgejahren eine positive Entwicklung nehmen und wieder einen leichten Überschuss ausweisen. Dennoch empfiehlt die Verwaltung für die Zukunft geeignete Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen einzuleiten.

Investive Maßnahmen sind für 2019 nicht geplant.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stangheck beschließt die Haushaltssatzung 2019 sowie den Haushaltsplan 2019 nebst Anlagen.

Anlagen:

Haushaltssatzung 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Stangheck für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	270.300,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	312.800,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	42.500,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	268.900,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	307.600,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 %
2. Gewerbesteuer	320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 600,00 EUR.

Stangheck, den 03.12.2018

Gemeinde Stangheck
Der Bürgermeister

With

Betreff

Beratung und Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

13.11.2018

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

03.12.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Stangheck hat in ihrer Sitzung am 20.09.2018 den Beschluss über die Beratung und Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Beitrags- und Gebührensatzung) gefasst.

Die der Gemeindevertretung Stangheck vorgelegte Gebührenkalkulation enthielt jedoch einen Fehler der zu einer zu hohen Gebühr führte.

Die Gebührenkalkulation ist entsprechend überarbeitet worden. Darüber hinaus war noch die Präambel zu korrigieren.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stangheck beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Beitrags- und Gebührensatzung) in der vorgelegten Fassung zu erlassen.

Anlagen:

- Entwurf der die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Beitrags- und Gebührensatzung)
- Gebührenkalkulation

**3. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 10.12.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.2018 folgende Satzung erlassen:“

Artikel 2

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr

- | | |
|--|-----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 50,64 € |
| b) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von bis zu 3 cbm Grubeninhalts | 151, 91 € |
| c) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von mehr als 3 cbm je cbm | 50,64 € |

(2) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung

je abgefahrenen cbm 50,64 €

(3) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 144,90 € erhoben.

(4) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt

a) je abgefahrenen cbm 50,64 €

b) zusätzlich je An- und Abfahrt 144,90 €

(6) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 3 erhoben.

(7) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

Artikel 3

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 22.09.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stangheck, den __.__.2018

With

(Bürgermeister)

	Gebührengegenstand	Kosten Unternehmer netto*	Kosten Unternehmer brutto	Anteil Kläranlage Rabenholz* ³	Verwaltungs- gebühr* ²	Gebührensatz	Satzung
1.	abflusslose Sammelgruben je m ³	36,50 €	43,44 €	5,10 €	2,10 €	50,64 €	§ 4 Absatz 1 Buchstabe a)
2.	Kleinkläranlagen						
2.1.	nicht nachgerüstet						
2.1.1.	Abfuhr bis 3 m ³	109,50 €	130,31 €	15,30 €	6,30 €	151,91 €	§ 4 Absatz 1 Buchstabe b)
2.1.2.	jeder weitere m ³	36,50 €	43,44 €	5,10 €	2,10 €	50,64 €	§ 4 Absatz 1 Buchstabe c)
2.2.	nichttechnisch nachgerüstet						
2.2.1.	Abfuhr bis 3 m ³	109,50 €	130,31 €	15,30 €	6,30 €	151,91 €	§ 4 Absatz 1 Buchstabe b)
2.2.2.	jeder weitere m ³	36,50 €	43,44 €	5,10 €	2,10 €	50,64 €	§ 4 Absatz 1 Buchstabe c)
2.3.	technisch nachgerüstet						
2.3.1.	je m ³	36,50 €	43,44 €	5,10 €	2,10 €	50,64 €	§ 4 Absatz 2
2.4.	Zulage außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen	120,00 €	142,80 €		2,10 €	144,90 €	§ 4 Absatz 3
3.	Endreinigung						
3.1.	je m ³	36,50 €	43,44 €	5,10 €	2,10 €	50,64 €	§ 4 Absatz 5 Buchstabe a)
3.2.	Zulage An- und Abfahrt	120,00 €	142,80 €		2,10 €	144,90 €	§ 4 Absatz 5 Buchstabe b)

* gemäß Angebot der
Firma Beraldi GmbH & Co.KG, Handewitt vom 01.06.2017 ergänzt durch Angebot
vom 30.08.2018

*² gem. Kalkulation Verwaltungskostenanteil
für Klärschlammabeseitigung vom 21.07.2017

*³ gemäß Berechnung vom 06.09.2017

aufgestellt am: 06.11.2018
aufgestellt von: Ralf Porath

Betreff

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Abwasserbeseitigungssatzung)

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

13.11.2018

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

03.12.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

In der bisherigen Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck befand sich leider ein Fehler in der Nummerierung der Paragraphen. Durch den vorliegenden Entwurf wird dies korrigiert.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stangheck beschließt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Abwasserbeseitigungssatzung) in der vorgelegten Fassung zu erlassen.

Anlagen:

- Entwurf der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stangheck (Abwasserbeseitigungssatzung)

**Satzung
über die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Stangheck
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 31 des Landeswassergesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	3
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang	3
§ 5 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren	3
II. Abschnitt Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen	4
§ 6 Bau, Betrieb und Überwachung	4
§ 7 Einbringungsverbote.....	4
§ 8 Entleerung	5
§ 9 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	6
§ 10 Anzeigepflichten	6
§ 11 Vorhaben des Bundes und des Landes	7
§ 12 Befreiungen	7
§ 13 Haftung	7
§ 14 Ordnungswidrigkeiten.....	8
§ 15 Abgaben	8
§ 16 Datenverarbeitung	8
§ 17 Übergangsregelung	9

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelte Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung umfasst

1. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen und
2. die Entschlammung von Klärteichen.

(3) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuereinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 Nr. 2. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Über die erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und Abwasserteichen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

(3) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelte Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass der in Kläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser eingesammelt und abgefahren wird.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang); das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(2) Der nach Abs. 1 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksanlagen die Anzahl, Art und Größe dieser Anlage auf dem Grundstück anzuzeigen.

(3) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung und Verwertung der Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.

§ 5

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstückskläranlagen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Grundstückskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen

§ 6

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstückskläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstückskläranlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (4) Alle Teile der Grundstückskläranlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstückskläranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 7

Einbringungsverbote

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch
 - die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von
- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
 - feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
 - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,

- Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die
- biologischen Funktionen schädigt.

(2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden

- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser;
- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I Seite 2905, berichtigt BGBl. I 1977, I, Seite 184, Seite 269; geändert durch Verordnung vom 08.01.1987, BGBl. I, Seite 114) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

(4) Auf Grundstücken auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Art und den Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 8 Entleerung

(1) Die Grundstückskläranlagen werden von der Gemeinde oder dessen Beauftragten entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Abwasseranlage zugeführt.

(2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Die abflusslosen Gruben werden nach Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde oder bei dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Nicht nachgerüstete Mehrkammerausfallgruben und -absetzgruben werden jährlich nach den anerkannten Regeln der Technik geleert.
 - c) Nachgerüstete Mehrkammerausfallgruben und – absetzgruben werden alle 2 Jahre nach den anerkannten Regeln der Technik entschlammt bzw. entleert. Auf Antrag ist eine jährliche Entleerung bzw. Entschlammung möglich.
 - d) Belebungsanlagen, getauchte Festbetten, SBR-Anlagen und ggfs. auch Tropfkörperanlagen werden nach den Vorgaben des Herstellers bzw. Wartungsfirmen nach Bedarf entschlammt. Der Gemeinde sind bei diesen technisch belüfteten Anlagen jährlich die Messergebnisse der Schlammhöhen vorzulegen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, veranlasst die Gemeinde die Messung der Schlammhöhen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) Die Gemeinde oder dessen Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 2 eine Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (5) Wird im Rahmen der Wartung die Notwendigkeit zur Entschlammung eines Abwasserteiches festgestellt, so ist die Gemeinde hierüber unverzüglich durch den Grundstückseigentümer in Kenntnis zu setzen. Die Entschlammung wird durch die Gemeinde veranlasst.

II. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 9

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 11

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 12

Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 13

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
2. § 5 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
3. § 7 Abwasser einleitet;
4. § 6 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
5. § 6 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
6. § 8 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
7. § 8 Abs. 1 die Entleerung behindert;
8. § 8 Abs. 5 die Anzeige der Entschlammung des Abwasserteiches unterlässt;
9. § 9 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
10. § 10 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzung Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 16

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 17

Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserersatzung vom 10.12.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stangheck, den __.__.2018

With
(Bürgermeister)

Betreff

Beratung und Beschluss über den Antrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Esgrus auf Bezuschussung des Friedhofs-Haushaltes Esgrus

Sachbearbeitende Dienststelle:

Fachbereich II

Datum

15.11.2018

Sachbearbeitung:

Hauke Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

03.12.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.11.2018 teilt der Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde Esgrus mit, dass sich nach der Haushaltsentwicklung eine weitere notwendige Unterstützung der Finanzierung des Friedhofs abzeichnet. Der Antrag ist angefügt.

Der Vorsitzende hat den Bürgermeistern der beteiligten Kommunalgemeinden Esgrus, Niesgrau und Stangheck die Situation vorgetragen und bittet um Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 2,00 € pro Einwohner und Haushaltsjahr.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stangheck beschließt, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Esgrus einen Zuschuss zur Unterhaltung und zum Betrieb des Friedhofs an der Kirche Esgrus in Höhe von 2,00 € pro Einwohner zu gewähren. Die Mittel sind im Haushaltsplan 2019 bereit zu stellen.

Es wird angeregt, für die Zukunft eine Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und den Kommunalgemeinden Esgrus, Niesgrau und Stangheck abzuschließen.

Anlagen:

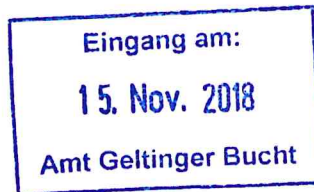
Antrag vom 14.11.2018

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Esgrus
- Der Kirchengemeinderat-



Kirchengemeinde Esgrus, An der Kirche 1, 24402 Esgrus

An die Gemeindevertretungen
Esgrus / Niesgrau / Stangheck
c/o BüM. Hermann Vollertsen
Vaskos
24402 ESGRUS



Christoph Greß (KGRV)
Esgrusschauby 12
24402 Esgrus
E-Mail: christoph.gress@gmx.de

Ihr Zeichen / vom
13.11.2018

mein Zeichen
Gr. -

Telefon : (04637)
96 35 11

Fax : (04637)
96 333 9

Datum
14.11.2018

Antrag auf Bezuschussung des Friedhof-Haushaltes Esgrus

Nach fortgesetzter Beobachtung der Haushaltsentwicklung zur Bewirtschaftung des Friedhofes der Kirchengemeinde Esgrus für die Jahre 2016 und 2017 zeichnet sich die weitere Unterstützung der Gemeindevertretungen ab.

Darüber hinaus ist die Wirkung einer 2016, als auch 2018 vorgenommenen Neuordnung und Anhebung der Friedhofsgebührensatzung erst langfristig wirksam, da diese erst bei neuen Grablegungsverträgen zur Wirkung kommt.

Wie bereits in gemeinsamer Beratung am 13.11.2018 vorgetragen ist eine jährliche Vorausbezuschussung des Friedhof-Haushaltes angeraten, da die entsprechenden Haushaltsrücklagen nahezu aufgezehrt sind.

Gleichzeitig sind wir gefordert, die fortgesetzte Inanspruchnahme und das Interesse an Grablegungswünschen durch intensive Steigerung der Attraktivität nachzukommen.

Antrag:

Namentlich des Kirchengemeinderates Esgrus beantrage ich hiermit eine Bezuschussung des Friedhof-Haushaltes in Höhe einer sich wiederholenden jährlichen Einwohner-Pro-Kopf-Pauschale.

Die Höhe möge sich an dem für diesen Zweck bereits in den Gemeinden gebildeten Haushaltsvorträgen orientieren, mindestens jedoch 2,00 € betragen.

Mit freundlichem Gruß

Christoph Greß
Kirchengemeinderat-Vorsitzender

Betreff

**Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über die
Beteiligung am interkommunalen Gewerbegebiet Süderbrarup**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Fachbereich II

Datum

16.11.2018

Sachbearbeitung:

Dirk Petersen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck ()

Sitzungstermin

03.12.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Süderbrarup hat die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Rabenholz, Stangheck, Sterup und Stoltebüll angeschrieben und darüber informiert, dass sie ein interkommunales Gewerbegebiet realisieren möchte.

Das Schreiben der Gemeinde ist in Auszügen angefügt.

Neben der Vorhaltung ausreichender Gewerbeflächen für örtlich tätige Betriebe, sollen Möglichkeiten für neue Interessenten für die Schaffung von Arbeitsplätzen in der ganzen Region entwickelt und realisiert werden.

Geplant ist die Gründung eines Zweckverbandes.

Zur Info: Die Gemeinden Rabel und Stoltebüll sind z. B. bereits Mitglied in dem von der Stadt Kappeln gegründeten Zweckverband für ein Gewerbegebiet (Nordschwansen).

Die Gemeinde könnte ihren Anteil am Gewerbegebiet Süderbrarup frei wählen, was sich dann in der Stimmengewichtung in der Verbandsversammlung niederschlägt.

Voraussetzung einer Beteiligung wäre also eine Mitgliedschaft im Zweckverband mit Zahlung der Verbandsumlage, später auch mit der Beteiligung an den erwarteten Einnahmen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Süderbrarup bittet die Gemeindevertretung Stangheck um Kenntnisnahme und um eine Rückmeldung, ob Interesse an einer Beteiligung besteht.

Nach Feststellung der Akzeptanz ist eine Informationsveranstaltung im 1. Quartal 2019 geplant.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stangheck nimmt die Information der Gemeinde Süderbrarup zur Kenntnis und begrüßt die Initiative für die Schaffung von Gewerbeflächen und damit verbunden Arbeitsplätzen für die Region.

Derzeit besteht kein / Interesse an einer Beteiligung - bzw. werden noch weitere Informationen erwünscht.

Anlagen:

Gemeinde Süderbrarup

- Der Bürgermeister -



anerkannter Erholungsort

Gemeinde Süderbrarup, Postfach 1120, 24389 Süderbrarup

Amt Geltinger Bucht
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche



24392 Süderbrarup, 07.11.2018
Königstraße 5
Tel. 04641/78-0 NSt. 78-22
Fax 04641/78-33

Realisierung eines interkommunalen Gewerbegebietes in Süderbrarup

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Information übersende ich Ihnen das anliegende Schreiben, welches ich heute u.a. an die Bürgermeister der Gemeinden

Ahneby,
Esgrus,
Rabenholz,
Stangheck,
Sterup und
Stoltebüll

gesendet habe.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Bennetreu)
Bürgermeister



Gemeinde Süderbrarup - Der Bürgermeister -

anerkannter Erholungsort

Gemeinde Süderbrarup, Postfach 1120, 24389 Süderbrarup

24392 Süderbrarup, 07.11.2018
Königstraße 5
Tel. 04641/78-0 NSt. 78-22
Fax 04641/78-33

Realisierung eines interkommunalen Gewerbegebietes

Sehr geehrte,

für unsere Region ist die wirtschaftliche Entwicklung ein wichtiger Faktor, welcher gemeinsam für eine Sicherstellung und möglichen Erweiterung des aktuellen gewerblichen Standards vorangetrieben werden muss.

Hierzu haben neben der Vorhaltung ausreichender Gewerbeflächen für die bereits örtlich tätigen Betriebe, welche möglicherweise eine Neuausrichtung fokussieren, sowie für mögliche neue Interessenten auch der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen eine große Bedeutung für die Stärkung unserer Region.

Aus diesem Grund ist die Realisierung eines interkommunalen Gewerbegebietes in der Gemeinde Süderbrarup zwingend erforderlich.

Gerade bei der wirtschaftlichen Entwicklung ist die Beschränkung des öffentlichen Handlungsspielraumes auf das Gebiet einer einzelnen Kommune nicht mehr problemlos, da sich der Aktionsradius sowohl der Bevölkerung als auch gewerblicher Betriebe längst über die gemeindlichen Grenzen hinweg ausgedehnt hat und in der Regel die gesamte Region umfasst. Zum einen ist für die wirtschaftliche Entwicklung eines Raumes nicht mehr die Standortqualität einer einzelnen Kommune, sondern der gesamten Region entscheidend. Zum anderen sind vor allem die zentralen Orte und die Umlandgemeinden aufeinander angewiesen, um die Flächennutzung sinnvoll zu steuern und die Funktionsfähigkeit des Siedlungsraumes zu erhalten. Dieses spiegelt sich entsprechend im Landesentwicklungsplan wider.

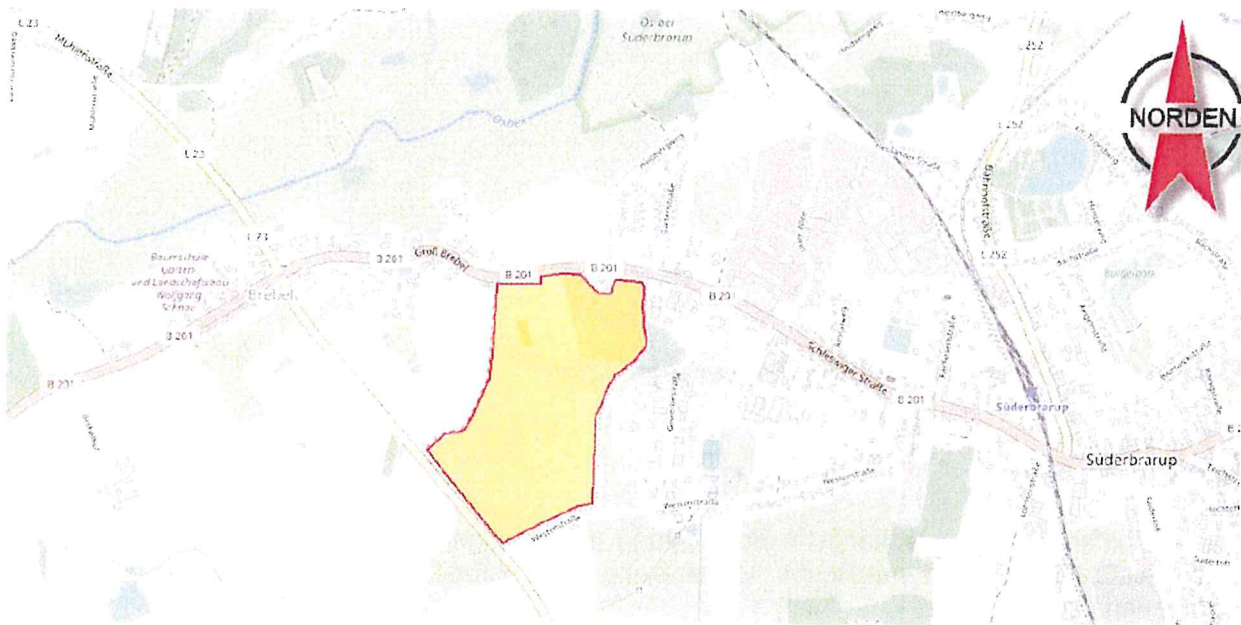
Für die gewerbliche Weiterentwicklung unserer Region wäre das Projekt sinnvoll, da u.a. die Gemeinde Süderbrarup als Unterzentrum derzeit keine freien Gewerbeflächen mehr anbieten kann und die Umlandgemeinden aus landesplanerischer Sicht alleine keine neuen Gewerbegebiete ausweisen können.

Mit seiner Lage zwischen Kappeln, Sörup und Schleswig hat Süderbrarup einen strategisch guten Standort, um die wirtschaftliche Bedeutung im südlichen Angeln weiter auszubauen.

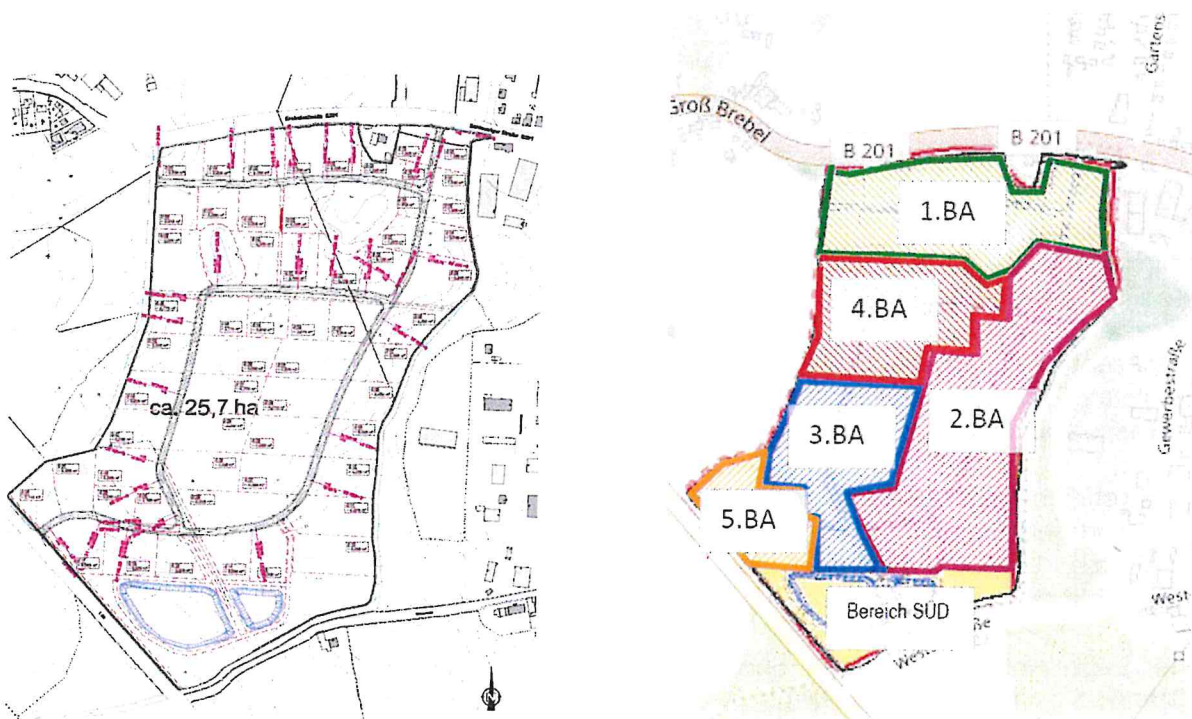
Aufgrund der guten Verkehrsanbindung sind Ansiedlungen überregional tätiger Unternehmen sicherlich möglich, vor allem das regionale Gewerbe wird aber von den neuen Flächen profitieren. Dabei kann von positiven Arbeitsplatzeffekten ausgegangen werden, die auch positive Auswirkungen auf die Einwohnerzahlen im näheren Umfeld und auf die Demographie haben werden.

Neben Neuansiedlungen von Unternehmen von außerhalb unserer Region wird dieses Projekt zudem auch dafür sorgen, regional ansässigen Unternehmen Erweiterungsoptionen zu geben und so Abwanderungen zu verhindern.

Für die Realisierung eines interkommunalen Gewerbegebietes in unserer Region bietet sich eine Fläche von bis zu 25,7 ha zwischen den ehemaligen Gemeinden Brebel und der Gemeinde Süderbrarup, südlich der Bundesstraße 201, an.



Ein für die Erstellung der Grundlagenermittlung beauftragtes Planungsbüro hat für die Erschließung der Fläche den folgenden Entwurf ausgearbeitet, welcher angepasst an die gewerbliche Nachfrage in mehreren Bauabschnitten umgesetzt werden könnte:



Ergänzend hierzu sind diesem Schreiben noch Hinweise aus landschaftsplanerischer, naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht beigelegt, welche im weiteren Verfahren beachtet werden sollten.

Neben den Kosten für den Erwerb der Grundstücke (ca. 2 Mio. €) – zur Abprüfung der Verkaufsabsichten wurden mit den aktuellen Eigentümern bereits Vorabgespräche geführt – sowie von Ausgleichsflächen (ca. 0,6 Mio. €) kalkuliert das Planungsbüro für die komplette Geländeerschließung mit einem Finanzvolumen von ca. 5,5 Mio. €.

Nach der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur in Verbindung mit dem Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beträgt der Regelfördersatz 60% der förderfähigen Kosten (z.B. Kosten für Baureifmachung; Baukosten, Kosten für mögliche Umweltschutzmaßnahmen), wobei das Land unter bestimmten Voraussetzungen (Maßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt) **bis zu 70% als Zuwendung** gewähren würde.

Für die Umsetzung dieser Aufgabe bietet sich aus meiner Sicht die Bildung eines Zweckverbandes an, wodurch bei der Verwirklichung des Projektes eine Beteiligung aller teilnehmenden Gemeinden sichergestellt wäre. Der von den Gemeinden frei wählbare prozentuale, finanzielle Beteiligungsanteil, würde nach meiner Auffassung der Stimmengewichtung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes entsprechen.

Ich bitte Sie, dass Sie in Ihrer nächsten Gemeindevertretersitzung die politischen Vertreter über das Vorhaben und die Wichtigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung in unserer Region informieren und mir hierzu eine entsprechende Rückmeldung geben, ob Ihre Gemeinde sich an einem interkommunalen Gewerbegebiet in Süderbrarup beteiligen würde. Nach Feststellung der Akzeptanz und der Durchführung einer Informationsveranstaltung für die Gemeindevertreter favorisiere ich die Gründung des Zweckverbandes zum Ende des 1. Quartales 2019.

Sollten Sie für die Entscheidungsfindung weitere Angaben benötigen bzw. Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Bennetreu)
Bürgermeister

Anlagen:

Hinweise aus landschaftsplanerischer, naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht
grobe Zeitachse

*Betreff***Bauleitplanung in der Gemeinde Stangheck
Bebauungsplan Nr. 3 "Ochsenkoppel II"
Aufstellungsbeschluss***Sachbearbeitende Dienststelle:***Bauamt***Datum***19.11.2018***Sachbearbeitung:***Dirk Petersen***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin***03.12.2018***Status***Ö****Sachverhalt:**

Die Gemeinde Stangheck plant die Erweiterung der Wohnbebauung (4-5 Baugrundstücke) im Anschluss an das B-Gebiet „Ochsenkoppel“; seinerzeit sind hier 4 Baugrundstücke ausgewiesen worden.

Es handelt sich -in Weiterführung der Bebauung- um den östlich gelegenen Bereich, Gemarkung Stangheck, Flur 2, Flurstück 126, Teilstück (sh. Übersichtskarte). Im Landschaftsplan ist dieser Bereich bereits als mögliche Fläche für die Wohnbauentwicklung ausgewiesen worden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Stangheck beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ochsenkoppel II“ für das Gebiet östlich des Wohngebietes Ochsenkoppel, 150 m der Dorfstraße K 109 –siehe anliegende Übersichtskarte-.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Planung soll das Planungsbüro GRZwo, Flensburg beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen und ist einzuleiten.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form einer Informationsveranstaltung/Anhörung durchgeführt werden.

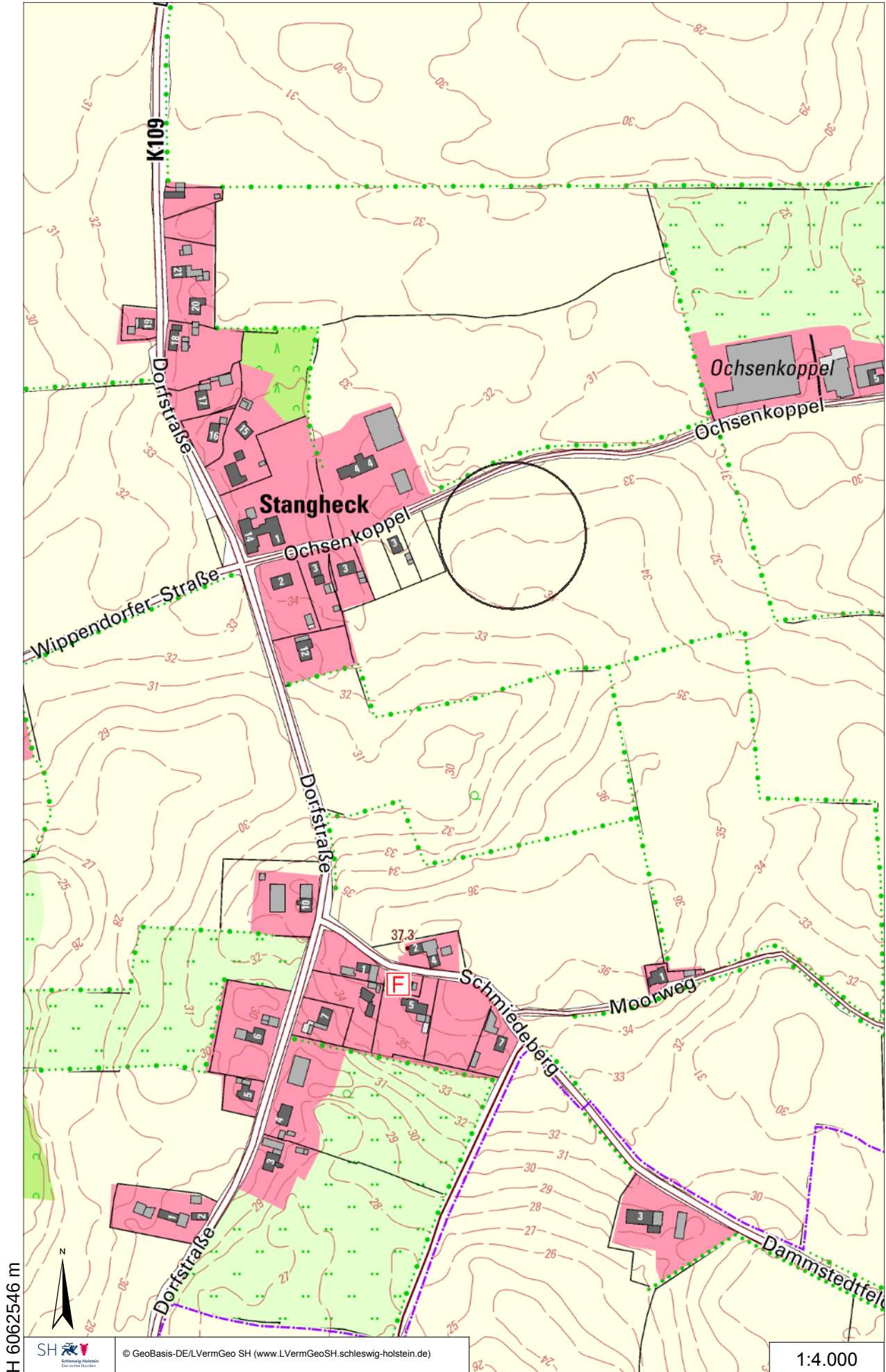
Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Anlagen:**Übersichtskarte**

R 555893 m

H 6063591 m



H 6062546 m



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

1:4.000

R 555237 m